

ÄNDERUNG DER DATENSCHUTZAUF SICHT IN HESSEN SEIT 01.07.2011

(Jan Alkemade, Ober-Mörlen)

Mit Beschluss des Gesetzes zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen durch den Hessischen Landtag vom 20.05.2011 hat sich das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) mit Wirkung zum 01.07.2011 geändert. Damit wurde insbesondere die Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich in Hessen neu geregelt, die nach § 38 Abs. 6 BDSG von der jeweiligen Landesregierung bestimmt wird.

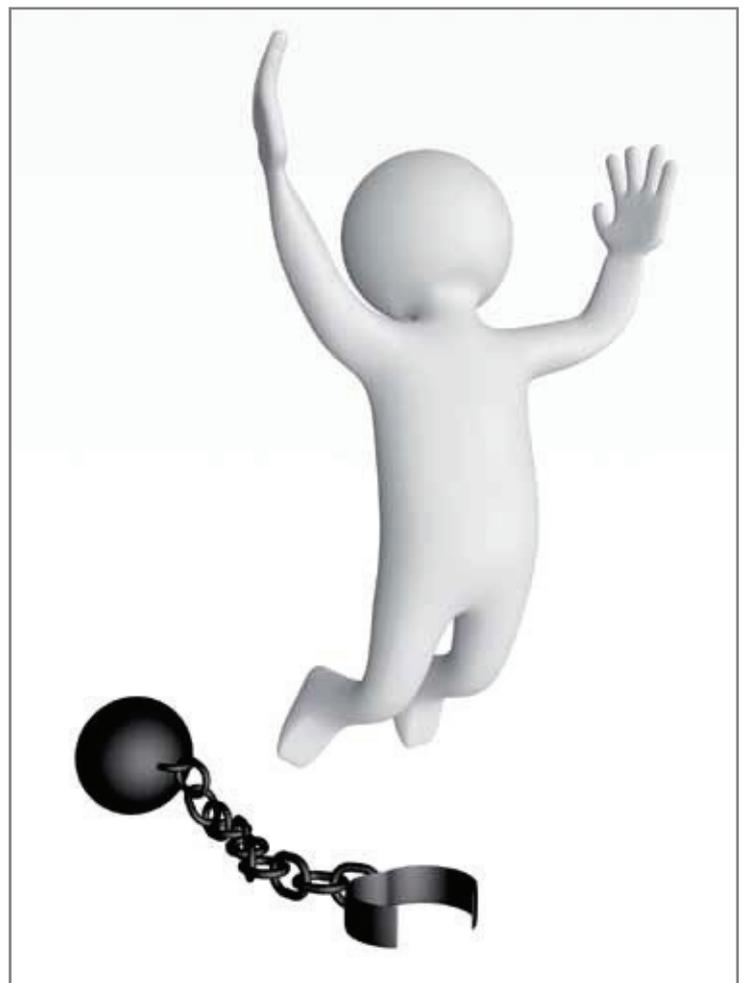
Mit in Kraft treten der Änderungen wird die Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich nicht mehr wie bisher vom Dezernat Datenschutz beim Regierungspräsidium in Darmstadt (RPDA) wahrgenommen, sondern durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten (HDSB) mit Sitz in Wiesbaden, der damit neben der Überwachung des öffentlichen Bereichs auch die nicht-öffentlichen Stellen, wie z. B. privat rechtlich organisierte Unternehmen, Versicherungen, Vereine oder Angehörige der freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Anwälte, Notare, Ingenieure, Architekten etc.) mit Sitz in Hessen, datenschutzrechtlich kontrolliert.

Hintergrund der Änderung der Datenschutzaufsicht in Hessen ist ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verstoßes gegen Artikel 28 Abs. 1 der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der die "völlige Unabhängigkeit" der nationalen Kontrollstellen, d.h. der Datenschutzaufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich, vorsieht. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 09.03.2010 [1] gab der Klage der EU-Kommission im vollen Umfang Recht: „Nach alledem ist festzustellen, dass die staatliche Aufsicht, die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen in Deutschland unterworfen sind, nicht mit dem Unabhängigkeitserfordernis ... vereinbar ist.“ [2]

Nach dem Rechtsgutachten des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Neugestaltung der Datenschutzkontrolle in Hessen unterliegt das Regierungspräsidium Darmstadt (Datenschutzaufsichtsbehörde bis zum 30.06.2011) als staatliche Mittelbehörde der Fachaufsicht und Rechtsaufsicht des Hessischen Innenministeriums. Damit ist das RPDA im Sinne der Rechtsprechung des EuGH nicht jeglicher Einflussnahme von außerhalb der Kontrollstelle entzogen. Die Ausgestaltung der Datenschutzkontrolle widersprach damit eindeutig den Anforderungen

des EuGH und daher sei entsprechender Handlungsbedarf geboten gewesen. [3]

Die bisher zuständigen Mitarbeiter des Dezernats Datenschutz vom RP in Darmstadt sind nach wie vor Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes, sie führen ihre Tätigkeit jedoch jetzt unter Federführung des Hessischen Datenschutzbeauftragten durch und sind auch telefonisch über die Wiesbadener Telefonnummern des HDSB erreichbar (s. Telefonverzeichnis auf der Website des HDSB). Der frühere Internetauftritt des RPDA ist abgeschaltet und nur noch als Link zur Website des HDSB verfügbar. Die gewohnten zahlreichen Informationen zum betrieblichen Datenschutz werden nun größtenteils auf der Website des HDSB angeboten. Durch die Zusammenlegung der beiden Datenschutzbehörden werden mittelfristig weitere Änderungen zu erwarten sein.



[1] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.03.2010, Aktenzeichen: C-518/07

[2] Randnummer 37 des EuGH-Urteils, inhaltsgleich mit einem der Auszüge aus den Leitsätzen

[3] Prof. Dr. Michael Ronellenfisch: Rechtsgutachten zur Neugestaltung der Datenschutzkontrolle und zur Verfassungsmäßigkeit einer Zusammenlegung des privaten und öffentlichen Bereichs der Datenschutzkontrolle in Hessen, 13.04.2010